

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf von Dienstleistungen und Gütern (kurz AGB) gelten für alle von Birguel Minnich Industriebeschichtungen erbrachten Liefer- und Dienstleistungen.

1.2. Unsere AGB gelten ausschließlich. Die Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nicht anerkannt und haben für die von uns getätigten Geschäfte keine Gültigkeit. Eine Ausnahme hiervon stellen die von uns schriftlich anerkannten, fremden Geschäftsbedingungen dar. Die Geltung unserer AGBV wird auch dann nicht berührt, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender fremder Geschäftsbedingungen die Vertragsleistung vorbehaltlos erbracht haben.

1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zur Erbringung der vertraglichen Leistung getroffen werden, sind in diesen AGBV schriftlich niedergelegt.

1.4. Unsere unter www.minnich-industriebeschichtung.de einsehbaren AGB sind in der jeweils abrufbaren, aktuellen Form gültig. Auf die ggf. erfolgten Änderungen der AGB muss nicht gesondert hingewiesen werden.

1.5. Unsere AGBV gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot/Vertragsschließung

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und enthalten alle Lieferbedingungen für die an uns angetragenen Rechtsgeschäfte. Alle über den Inhalt der Angebote hinausgehenden Bedingungen sind diesen AGBV zu entnehmen.

2.2. Unsere Angebote gelten ausschließlich für die im Bezug auf ihre Beschaffenheit zum Zeitpunkt Angebotsabgabe vollständig und korrekt beschriebenen Oberflächen der zu beschichtenden Teile. Es gilt hier die Hinweispflicht des Kunden.

2.3. Die Kundenbestellung stellt einen an uns gerichteten, den Besteller bindenden Antrag im Sinne von § 145 BGB dar.

2.4. Der Kaufvertrag kommt durch unsere Annahme des Kundenantrags (Bestellung) in einer Frist von bis zu 2 Wochen zustande. Die Annahme erfolgt förmlich durch mündliche Bestätigung, Zusendung einer Auftragsbestätigung oder konkludent durch Ausführung des Auftrags.

3. Preise/Preisstellung/Verpackung

3.1. Im Falle, dass keine gesonderten Lieferkonditionen angeboten und/oder in schriftlicher Form bestätigt oder vereinbart wurden, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich der Verpackung. Soweit es sich um keine Tauschverpackung handelt, werden die Kosten der Verpackung separat in Rechnung gestellt.

3.2. Unsere Preise sind Netto-Preise und gelten zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.

3.3. Sofern nicht anders angeboten und/oder schriftlich bestätigt oder vereinbart, behalten unsere Preise eine Gültigkeit von 90 Tagen.

3.4. Sofern nicht anders angeboten und/oder schriftlich bestätigt oder vereinbart, sind unsere Verpackungen Tauschverpackungen, die spätestens bei der Folgelieferung, jedoch nicht später als 4 Wochen nach Übergabe gegen gleichwertige Verpackungen getauscht werden müssen. Erfolgt der Tausch der Verpackung binnen 4 Wochen nicht, so sind wir berechtigt, die Verpackung zum Selbstkostenpreis separat in Rechnung zu stellen. Entstehen aufgrund einer Rückholung oder Lieferung der Tauschverpackung zusätzliche Kosten, die der Kunde zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, diese separat in Rechnung zu stellen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Sofern nicht anders angeboten und/oder schriftlich bestätigt oder vereinbart, ist der Rechnungsbetrag netto, d.h. ohne Abzug spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.

4.2. Der Zahlungsverzug tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeitsdatum, ohne dass dies eines separaten Hinweises unsererseits bedarf. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten darüber hinaus die Folgen des Zahlungsverzugs betreffenden gesetzlichen Regeln.

4.3. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur dann befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung/Lieferzeit

5.1. Sofern nicht anders angeboten und/oder schriftlich bestätigt oder vereinbart, steht uns frei, unsere Lieferleistung in angemessen und zumutbaren Teillieferungen zu erbringen und abzurechnen.

5.2. Sämtliche Lieferzeiten werden verbindlich erst nach restloser technischer Klärung des Auftrags, bzw. seiner Teile, wenn Teillieferungen in Frage kommen oder vereinbart sind.

5.3. Im Falle eines Annahmeverzuges durch den Kunden oder einer schuldhaften Verletzung seiner Mitwirkungspflicht, sind wir berechtigt, den uns zum Zeitpunkt des Verzuges entstandenen Aufwand und den ggf. entstandenen Schaden, zu berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

5.4. Im Falle, dass die Voraussetzungen eines Annahmeverzuges vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem dieser in Verzug geraten ist.

5.5. Sofern nicht anders angeboten und/oder schriftlich bestätigt oder vereinbart, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein

Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

5.6. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden, vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.7. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.8. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des vertraglich vereinbarten Kaufpreises, jedoch maximal in Höhe von 12% des gesamten Lieferwertes.

5.9. Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Kunden oder aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, so gelten die im Falle des Annahmeverzuges anzuwendenden Vorschriften (Punkt 5.3.). Darüber hinaus sind wir berechtigt, Lagerkosten in Höhe v. 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu berechnen.

6. Gefahrenübergang

6.1. Sofern nicht anders angeboten und/oder schriftlich bestätigt oder vereinbart, gilt die Lieferung "ab Werk". Es gelten hierbei die im Bezug auf den Gefahrenübergang anzuwendenden, gesetzlichen Vorschriften.

6.2. Auf Kundenwunsch können unsere Lieferungen durch eine Transportversicherung gedeckt werden. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Kunde.

7. Mängelhaftung

7.1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Demnach hat der Kunde die ihm zugesandte Ware auf die Freiheit von offensichtlichen Mängeln unverzüglich, d.h. spätestens 5 Arbeitstage nach Zugang zu prüfen.

7.2. Im Falle, dass an unserer Lieferleistung Mängel festgestellt werden, sind wir zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

7.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

7.4. Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

7.5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.6. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

7.7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

8. Gesamthaftung

8.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

8.2. Die Begrenzung nach 8.1. gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

8.3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehaltssicherung

9.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

9.2. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Brutto-Rechnungsbetrags (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Kaufsache gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung vor oder nach Verarbeitung durch uns erfolgte. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Dritten (Schuldner) die Abtretung mitteilt.

9.3. Die Verarbeitung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

9.4. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

9.5. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

10. Gerichtsstand/Erfüllungsort

10.1. Unser Geschäftssitz ist der Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

10.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.3. Sofern nicht anders angeboten und/oder schriftlich bestätigt oder vereinbart, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Birguel Minnich Industriebeschichtung

Paderborn, September 2012